

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1957

Nummer 54

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

**D. Finanzminister.**

RdErl. 30. 4. 1957, Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 1021. — RdErl. 3. 5. 1957, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1024.

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 24. 4. 1957, Tarifvertrag vom 8. April 1957 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne. S. 1024.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 2. 4. 1957, Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger; hier: Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland. S. 1025.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 30. 4. 1957, Kennzeichnung von lose angeliefertem Zement auf Baustellen und in Betonwerken. S. 1027.

**K. Justizminister.**

Notiz. 2. 5. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Nicaragua in Köln. S. 1028.

Berichtigungen. S. 1028.

**Hinweise.**

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 9 v. 1. 5. 1957. S. 1029/30.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen. Tagesordnung für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 20. bis einschließlich 22. Mai 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags. Beginn der Plenarsitzung am 21. Mai 1957, 10 Uhr vormittags. S. 1029/30.

#### D. Finanzminister

##### Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1957 — B 6000/6025 — 1794/IV/57

Nach dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) bitte ich im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Innenminister zwecks einheitlicher Anwendung der Bestimmungen über die Sozialversicherung und über die Arbeitslosenversicherung wie folgt zu verfahren.

##### I. Versicherungsfreiheit / Allgemeines

Die Frage der Versicherungsfreiheit ist zu beurteilen

- in der Krankenversicherung nach den §§ 168, 169 und 172 RVO i. d. F. der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung v. 17. März 1945 (RGBl. I S. 41);
- in der Arbeitslosenversicherung nach den unter a) aufgeführten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und den besonderen Bestimmungen über Arbeitslosenversicherungsfreiheit des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§§ 69a bis 72, 74, 74a und c, 75a bis c i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 23. Dezember 1956 [BGBl. I S. 1018]);
- in der Rentenversicherung der Arbeiter nach den §§ 1228, 1229 RVO i. d. F. des ArVNG und in der Rentenversicherung der Angestellten nach den §§ 4 bis 6 AVG i. d. F. des AnVNG.

Für die unter das G 131 fallenden Personen sind die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 73, 74) dieses Gesetzes maßgebend.

##### II. Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

(1) In der Landesverwaltung entscheidet die für die Beschäftigten zuständige oberste Landesbehörde, ob eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§ 169 Abs. 2, § 1229 Abs. 2 RVO i. d. F. des ArVNG und § 6 Abs. 2 AVG i. d. F. des AnVNG).

(2) Die Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ist in den nachstehend genannten Fällen der Beschäftigung im Landesdienst als erfüllt anzusehen:

- bei Beamten auf Lebenszeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG),
- bei Beamten auf Zeit (§ 6 Abs. 3 LBG),
- bei Beamten auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG),
- bei Beamten auf Widerruf, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 201 Nr. 3 LBG),
- bei Beamten auf Widerruf, die wissenschaftliche Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen sind (§ 211 Abs. 2 LBG),
- bei den im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach § 5 Abs. 2 G 131 als Beamte zur Wiederverwendung (z. Wv. gelten; das Entsprechende gilt für

1. Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn im öffentlichen Dienst hatten (§ 52 a. a. O.), wenn ihr Dienstverhältnis am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte (vgl. § 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung zum G 131 v. 7. April 1952 — BGBl. I S. 230),

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 a. a. O.),

3. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die wie die in § 53 Abs. 1 a.a.O. bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind (§ 55 Abs. 1 a.a.O.),
4. Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des § 5 Abs. 2 a.a.O. zu behandeln sind (§ 54 Abs. 1 a.a.O.),
5. Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 3 a.a.O.),
- g) bei den einstweilen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten auf Widerruf, die nach § 6 Abs. 1 G 131 mit Ablauf des 8. Mai 1945 als entlassen gelten, wenn ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist; das Entsprechende gilt für
  1. Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruheleohn im öffentlichen Dienst hatten (§ 52 a.a.O.), wenn ihr Dienstverhältnis am 8. Mai 1945 aus einem anderen als wichtigen Grunde gekündigt werden konnte (vgl. § 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung zum G 131),
  2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die wie Beamte auf Widerruf zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.),
  3. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die wie die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O. bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind (§ 55 Abs. 1 a.a.O.),
  4. Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen der früheren Wehrmacht, die wie Beamte auf Widerruf zu behandeln sind (§ 54 Abs. 1 a.a.O.).

Die vorstehenden Ausführungen gelten, soweit sie sich auf Beamte beziehen, entsprechend auch für Richter.

(3) Die Versicherungsfreiheit tritt bei den unter Abs. 2 f) aufgeführten Personen kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen Entscheidung bedarf.

Für die unter Abs. 2 a), b), c) und e) aufgeführten Personen ist die Entscheidung durch meine RdErl. v. 17. 11. 1955 — B 6000 — 7175/IV/55 — (MBI. NW. S. 2119) u. v. 11. 4. 1957 — B 6025 — 1233 IV/57 (MBI. NW. S. 954) ergangen.

Für die unter Abs. 2 d) und g) aufgeführten Personen bedarf es noch einer besonderen Entscheidung der obersten Landesbehörde.

### III. Versicherungsfreiheit bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Verwaltungslehrlingen

(1) Das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit ist ebenfalls als erfüllt anzusehen

bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG).

(2) Die Versicherungsfreiheit tritt bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst sind, in der Rentenversicherung kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen Entscheidung bedarf (§ 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO i. d. F. des ArVNG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG i. d. F. des AnVNG). Hinsichtlich der Krankenversicherung (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO) ist sie durch meinen RdErl. v. 17. 11. 1955 — B 6000 — 7175/IV/55 — (MBI. NW. S. 2119) ergangen.

(3) Verwaltungslehrlinge (§ 28 Abs. 2 der VO. über die Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) bleiben auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; in der Rentenversicherung der Angestellten sind sie jedoch ab 1. März 1957 versicherungspflichtig.

### IV. Erstattung von Beiträgen

(1) Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 1424 RVO oder

§ 146 AVG binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden, es sei denn, daß dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Regelleistung bewilligt worden ist. Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst zu tragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die irrtümlich entrichtet worden sind, können im Rahmen des § 165 a AVAVG zurückgefordert werden. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 RVO.

(2) Die Rückerstattung der Arbeitnehmeranteile von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Beamte zur Wiederverwendung und gleichgestellte Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben, richtet sich nach den §§ 73, 74 G 131.

- Bezug: 1. Mein RdErl. v. 17. 11. 1955  
— B 6000 — 7175/IV/55 — (MBI. NW. S. 2119).  
2. Mein RdErl. v. 29. 2. 1956  
— B 6000 — 525/IV/56 — (MBI. NW. S. 486).  
3. Mein RdErl. v. 11. 4. 1957  
— B 6025 — 1233/IV/57 — (MBI. NW. S. 954).

An alle obersten Landesbehörden.

— MBI. NW. 1957 S. 1021.

### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 5. 1957 —  
B 2720 — 2083/IV/57

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

März 1957 auf 100 DM-Ost = 24,45 DM-West

festgesetzt.

- Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 —  
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1957 S. 1024.

### D. Finanzminister

### C. Innenminister

### Tarifvertrag vom 8. April 1957 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2001/IV/57  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/08 — 15260/57  
v. 24. 4. 1957

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag**  
vom 8. April 1957

### Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen  
— vertreten durch den Finanzminister  
und den Innenminister — einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II — andererseits

wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne vom 30. November 1956 in Verbindung mit dem LänderlohnTarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957 folgendes vereinbart:

## I.

§ 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 30. November 1956 erhält die folgende Fassung:

„Die Pauschvergütung beträgt monatlich:

	in Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
<b>Gruppe I</b>			
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 234 Stunden	445	430	420
<b>Gruppe II</b>			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 234—260 Stunden	490	480	465
<b>Gruppe III</b>			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260—286 Stunden	545	530	515
<b>Gruppe IV</b>			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 286 Stunden	595	580	560

## II.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1957.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 28 IV/57 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/08 — 15005/57 v. 7. 1. 1957 (MBI. NW. S. 137).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 1924.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger; hier: Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 4. 1957 — IV/B — 22 — 14

In der Angelegenheit der Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge der ausländischen Konsulate und der Berechtigung zur Führung von CC-Schildern (s. Anlage 1 zum RdErl. v. 20. 6. 1956 — IV/B 2—22—14 / MBI. NW. S. 1551/52) sind Zweifel darüber aufgetreten, ob nur die Berufskonsuln bzw. Berufskonsulate oder auch die Wahlkonsuln bzw. Wahlkonsulate als „Konsularische Vertretungen“ anzusehen sind. Der Bundesminister für Verkehr hat nunmehr mit Rd.Schr. v. 4. 3. 1957 — St V 2 Nr. 2030 A/57 — die von ihm eingeholte Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 1957 — 002 38.20.02/4057 — auszugsweise wie folgt übermittelt:

#### „I. Berufskonsulate

A) Dienstkraftwagen der ausländischen berufskonsularischen Vertretungen:

1. Diese Fahrzeuge erhalten neben der Bezeichnung der örtlichen Zulassungsstelle eine aus Ziffern bestehende Fahrzeugkennungsnummer der Reihe 900 bis 999. Die Dienstfahrzeuge der konsularischen Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika erhalten, abweichend hiervon, Fahrzeugkennungsnummern aus der Reihe 9000 bis 9299, da wegen der zur Zeit noch verhältnismäßig großen Zahl amerikanischer Fahrzeuge die Reihe 900 bis 999 möglicherweise nicht ausreichen würde. Auch ist es der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika zur Ausübung einer inneren verwaltungstechnischen Kontrolle erwünscht, diese Fahrzeuge unter einer eigenen Nummernreihe zu führen.

2. Der Begriff „Dienstkraftwagen“ setzt seinem Wesen nach und in Anlehnung an die internationale Praxis voraus, daß das Fahrzeug Eigentum des Entsendestaates ist und ausschließlich für Dienstfahrten verwendet wird. Als Halter des Fahrzeugs sollte daher in den Zulassungsdokumenten stets der jeweils in Betracht kommende Staat oder dessen Regierung eingetragen werden, und zwar möglichst mit dem Zusatz „vertreten durch den... (z. B. Italienischen) ... Konsul in ...“.

B) Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen:

1. Die Fahrzeuge derjenigen Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen, die Berufsbeamte und Staatsangehörige des Entsendestaates sind und denen von der Staats-(Senats-)kanzlei ein weißer Ausweis erteilt worden ist, (in der Regel: Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Kanzler) erhalten Fahrzeugkennungsnummern wie die unter I. A) 1. erwähnten Dienstkraftwagen.
2. Die Fahrzeuge der übrigen Konsulatsangehörigen erhalten keine besonderen Fahrzeugkennungsnummern.

#### II. Wahlkonsulate

Das Amt eines Wahlkonsuls ist ein Ehrenamt. Es wird in der Regel nur solchen Personen übertragen, die

1. Angehörige des Empfangsstaates sind,
2. im Empfangsstaat ihren ständigen Wohnsitz haben,
3. bereits eine gesicherte Lebensstellung haben und das für die Übernahme eines Ehrenamts erforderliche Ansehen und Vertrauen genießen.

Hieraus folgt, daß die Wahlkonsuln in erster Linie als Privatpersonen anzusehen sind, deren berufliche, geschäftliche und auch gesellschaftliche Existenz vor der Ernennung zum Wahlkonsul begründet war und auch weiterhin neben der nur akzidentellen konsularischen Tätigkeit besteht.

Nach überwiegender internationaler Gepflogenheit werden den Wahlkonsuln daher außer der Amtsimmunität und dem Schutz getrennt gehaltener konsularischer Archive keine Sonderrechte gewährt. Aus diesen Gründen besteht auch kein Anlaß, Wahlkonsuln bei der Zuteilung von Kraftfahrzeugkennzeichen anders zu behandeln als die übrigen, zur Allgemeinheit zählenden Kraftfahrzeughalter. Dies gilt auch für solche Wahlkonsuln, die — in den sehr wenigen hier bekannten Fällen — außer ihrer wahlkonsularischen keine andere Tätigkeit ausüben. In der Behandlung der Wahlkonsuln untereinander können nach hiesiger Ansicht keine Unterschiede zugelassen werden. Sollte ein Wahlkonsul, der Staatsangehöriger des Entsendestaates ist, sich damit nicht abfinden wollen, muß es ihm überlassen bleiben, sich beim Entsendestaat um die Ernennung zum Berufskonsul zu bemühen.

Besteht ein Wahlkonsul darauf, seinen Kraftwagen als Dienstfahrzeug des Konsulats anzumelden, um eine Fahrzeugkennungsnummer aus der Reihe 900 bis 999 zu erhalten, so wäre zunächst der Nachweis zu verlangen, daß das Fahrzeug Eigentum des Entsendestaates ist und dem Wahlkonsul ausschließlich als Hilfsmittel zur Erfüllung konsularischer Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist. Der Antrag wäre sodann dem Auswärtigen Amt — Protokoll — (über das Bundesministerium für Verkehr) zuzuleiten, das sich mit der diplomatischen Vertretung des betreffenden Landes in Verbindung setzen und um Bestätigung bitten würde,

1. daß die vom Wahlkonsulat angegebenen Umstände tatsächlich vorliegen,
2. daß die diplomatische Vertretung mit der Zulassung des Fahrzeugs als Dienstkraftwagen einverstanden ist und der Entsendestaat in der vorstehend unter A) 2. angegebenen Form als Fahrzeughalter benannt wird,
3. daß der Entsendestaat grundsätzlich anerkennt, gem. § 7 Abs. 1 StVG v. 19. Dezember 1952 (BGBI. I S. 837) neben dem Fahrzeugführer (vgl. § 18 Abs. 1 StVG) als Schadenersatzpflichtiger in Anspruch genommen werden zu können.“

Der Bundesminister für Verkehr hat ergänzend dazu u. a. folgendes bemerkt:

„Danach sollen Wahlkonsuln und Wahlkonsulate — obwohl sie gewisse (beschränkte) konsularische Funktionen ausüben — weder die mit 9 beginnende Fahrzeugnummer der Konsulatsfahrzeuge erhalten, noch das CC-Zeichen führen. Diese beiden Merkmale sollen — wie vom Auswärtigen Amt auf fernmündliche Anfrage nochmals bestätigt worden ist — grundsätzlich nur den Berufskonsulaten vorbehalten bleiben.“

Sollte ein Wahlkonsul seinen Kraftwagen als Dienstfahrzeug des Konsulats anzumelden versuchen, so wäre der am Schluß des Schreibens des Auswärtigen Amtes angeführte Nachweis zu verlangen. Hat er diesen Nachweis beigebracht, so wird das Auswärtige Amt über die hiesige ausländische Botschaft und ggf. auch noch über die deutsche Botschaft im Ausland diesen Nachweis zunächst nachprüfen lassen. Solche Anträge wären mithin dem Bundesverkehrsministerium zur Weiterleitung an das Auswärtige Amt vorzulegen. Eine Konsulats-Fahrzeugnummer und die Führung des CC-Zeichens kann dem Wahlkonsul erst dann zugestanden werden, wenn das Auswärtige Amt dies über das Bundesverkehrsministerium bestätigt hat.“

Ich verweise noch besonders auf Teil I Abschn. B) 2. des vorstehend zitierten Schreibens des Auswärtigen Amtes. Danach ist der zweite Halbsatz des vierten Satzes im Teil II der Anlage 1 zum eingangs erwähnten RdErl., nämlich: „obwohl sie . . . führen dürfen“ überholt und daher ersatzlos zu streichen.

Damit ist die Angelegenheit eindeutig geklärt. Die in Frage kommenden Straßenverkehrsämter — Zulassungsstellen — werden hiermit angewiesen, Kennzeichnungen von Kraftfahrzeugen der Konsulatsangehörigen (Inhaber grauer Konsularausweise) und Wahlkonsuln bzw. Wahlkonsulaten, die dieser Regelung nicht entsprechen, so gleich nachzuprüfen. Gegebenenfalls wären die betroffenen Wahlkonsuln unter Hinweis auf den Sachverhalt zu bitten, den obenerwähnten Nachweis zu erbringen, der dann zwecks Nachprüfung durch das Auswärtige Amt mir vorzulegen wäre.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1025.

## J. Minister für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Kennzeichnung von lose angeliefertem Zement auf Baustellen und in Betonwerken

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 4. 1957 — II A 4 — 2.322 Nr. 600/57

- 1 Nach den Bestimmungen der bauaufsichtlich eingeführten Normblätter DIN 1164 (Ausgabe Juli 1942) — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement —<sup>1)</sup>, § 1, und DIN 4210 (Ausgabe Februar 1954) — Sulfathüttenzement —<sup>2)</sup>, Abschn. 1.4, sind bei Lieferung von Zement in Papiersäcken für die einzelnen Zementgüten farbige Säcke zu verwenden. Art und Umfang der Kennzeichnung der Säcke ist ebenfalls in DIN 1164, § 1 und DIN 4210, Abschn. 1.3 bestimmt. Inzwischen hat die Verwendung von Zement, der lose zur Baustelle oder zum Betonwerk in besonderen Transportgefäßen angeliefert und dort in Silos eingelagert wird, erheblich an Umfang zugenommen. Der bisher noch nicht geregelten Kennzeichnung dieses Zementes kommt daher besondere Bedeutung zu, weil sie für die Herstellung eines einwandfreien Betons und der im Zusammenhang damit notwendigen Überwachung unerlässlich ist.
- 2 In Ergänzung zu den Bestimmungen der Normblätter DIN 1164, § 1 und DIN 4210, Abschn. 1.4 wird daher als Richtlinie für die bauaufsichtliche Überwachung folgendes bestimmt:

<sup>1)</sup> Bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 30. 11. 1942 — IV b 11 Nr. 9706/35/42 — (RABl. I S. 543); in Preußen bekanntgegeben durch RdErl. d. Preuß. Finanzministers v. 1. 12. 1942 — Bau 2918/18.11 — (ZdB. S. 585);

<sup>2)</sup> Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht d. RdErl. v. 16. 8. 1955 — II A 4 — 2.323 Nr. 1950/55 — (MBl. NW. S. 1637/38).

2.1 Das Lieferwerk hat bei der Abgabe von losem Zement dem Abholer einen Lieferschein auszuhändigen, der

für Z 225 in hellbrauner Farbe,  
für Z 325 in grüner Farbe und  
für Z 425 in roter Farbe

gehalten ist. Diese Lieferscheine, mindestens im Format DIN A 5, haben entsprechend DIN 1164, § 1 und DIN 4210, Abschn. 1.3 folgende Angaben zu enthalten:

Zementart,  
Güteklaasse des Zementes,  
Lieferwerk,  
Normenüberwachungszeichen (ggf. Vereinszeichen),  
Nettogewicht,  
Tag und Stunde der Lieferung,  
polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges,  
Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

Außerdem soll der Lieferschein die Aufschrift tragen: „Dem Bauleiter bzw. dem Werkleiter oder seinem Beauftragten auszuhändigen.“

2.2 Beim Eintreffen lose angelieferten Zementes auf der Baustelle oder im Betonwerk hat sich der Bauleiter bzw. der Werkleiter oder sein Beauftragter den Lieferschein aushändigen zu lassen und ihn am Zementsilo anzubringen.

2.3 An jedem Zementsilo auf der Baustelle oder im Betonwerk ist ein geeigneter Kasten mit Drahtgitter für den Lieferschein anzubringen.

3 Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801), unter II c 2 und unter II c 13 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,  
die Bauaufsichtsbehörden,  
das Landesprüfamt für Baustatik,  
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,  
Prüfingenieure für Baustatik,  
staatlichen Bauverwaltungen,  
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1957 S. 1027.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Nicaragua in Köln

Düsseldorf, den 2. Mai 1957  
I B 3 — 436 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Nicaragua in Köln ernannten Herrn Arthur Müller am 18. April 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBl. NW. 1957 S. 1028.

### Berichtigungen

Betrifft: Interzonenreisen.

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 881)

In der Nachweisung der für den Reiseverkehr über die Zonengrenze zugelassenen Kontrollstellen (MBl. NW. S. 885/86) muß es statt „Vorsfeld“ richtig „Vorsfelde“, und anstatt der daselbst angegebenen Öffnungszeit am Landstreckenübergang Lauenburg-Horst von „17 bis 19 Uhr“ von „7 bis 19 Uhr“ heißen.

— MBl. NW. 1957 S. 1028.

Betrifft: LänderlohnTarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1723/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/37 — 15220/57 v. 6. 4. 1957 (MBl. NW. S. 938).

In § 6 des o. a. Tarifvertrages muß es anstelle

„nach 8 Jahren = 9 Dpf“

richtig heißen „nach 7 Jahren = 9 Dpf“

— MBl. NW. 1957 S. 1028.

## Hinweise

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 vom 1. 5. 1957

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen . . . . .	97
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten . . . . .	98
Niederschlagung von Eintragungsgebühren bei Grundbuchumschreibungen . . . . .	98
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	98
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	98
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	99
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. BGB §§ 985, 1004. — Die Ausübung des Fahrzeugbewachungsgewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen überschreitet nicht die Grenzen des Gemeingebruchs, wenn der das Gewerbe Ausübende jedes Fahrzeug ungehindert auf dem betreffenden Platz oder Straßenteil parken läßt und nur die Fahrzeuge bewacht, deren Besitzer eine Bewachung wünschen (sog. gebührenfreie Parkplätze). LG Köln v. 13. November 1956 — 12 S 236/56	100
2. ZPO §§ 91a, 99, 577, 539. — Ist ein Rechtsstreit zum Teil durch Anerkenntnisurteil erledigt worden und erklären die Parteien dann „die Hauptsache“ für erledigt, so bezieht sich diese Erklärung nur auf den noch nicht vom Urteil erledigten Restanspruch. — Über die Kosten hinsichtlich des teils durch Anerkenntnisurteil, teils durch die Erledigungserklärung beendeten Rechtsstreits ist einheitlich durch Urteil zu entscheiden. — Hat das LG irrtümlich durch Beschuß entschieden, so ist gleichwohl die sofortige Beschwerde zulässig, über die auch das Beschwerdegericht ohne Aufhebung und Zurückverweisung selbst entscheiden kann. OLG Düsseldorf v. 13. Februar 1957 — 4 W 16/57 . . . . .	102
3. ZPO §§ 315, 320, 539, 162, 163a, 295. — Es ist ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne vom § 539 ZPO, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe eines bereits verkündeten erstinstanzlichen Urteils nicht bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung oder der Berufungsfrist zu den Akten gelangen. — Ein Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nur dann eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der Aussage, wenn es dem Zeugen oder Sachverständigen vorgelesen oder, außer bei Kurzschriftprotokollen, zur Durchsicht vorgelegt und von ihm danach genehmigt worden ist. LG Bonn v. 17. Januar 1957 — 6 S 261/56 . . . . .	102
4. Allgemeines Kostenrecht. — Im Kostenrecht besteht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß bei einem Rechtsstreit, der durch inzwischen eingetretene gesetzliche Regelung seine Erledigung findet, Gerichtskosten außer Ansatz bleiben und außergerichtliche Kosten gegeneinander aufgehoben werden. LVG Düsseldorf v. 27. April 1956 — 1 K 3400/55 . . . . .	103
5. RAGebO §§ 13 II, 17; ZPO §§ 272b II S. 4, 377 III. — Werden im Armenrechtsverfahren eingeholte Lohnauskünfte in der einzigen mündlichen Verhandlung des Streitverfahrens zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, ohne daß die Parteien vom Ergebnis der im Armenrechtsverfahren angestellten Erhebungen als einem nunmehr unstreitigen Sachverhalt ausgehen, so ist für die Prozeßbevollmächtigten eine Beweis- und eine Nachverhandlungsgebühr erfallen. LG Köln v. 9. August 1956 — 6 T 156/56 . . . . .	104
6. RAGebO §§ 86a, 23 Ziff. 3. — Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 86a RAGebO eine Festsetzungsgebühr entsprechend § 23 Ziff. 3 RAGebO zu berechnen. LG Köln v. 1. Oktober 1956 — 10 R 283/53 . . . . .	105
7. Kost §§ 72 Nr. 3b, 73 I S. 1; KostVfg. § 15 II und III; Bekanntm. v. 20. November 1940 Abschn. II Nr. 4b, 9 Schlussatz. — Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere im Handelsregister der Hauptniederlassung einer Aktiengesellschaft erfolgte Eintragungen in das Handelsregister ihrer bestehenden Zweigniederlassung übernommen und sind nach dem letzten Jahresabschluß der Hauptniederlassung Gewinn und Verlust ausgeglichen, so ist die nach dem geschätzten Grundkapital für Eintragungen bezüglich der Zweigniederlassung berechnete Gerichtsgebühr bis zu zwei Stufen der Staffel der Bekanntm. v. 20. November 1940 zu erhöhen und um eine Stufe zu ermäßigen. OLG Düsseldorf v. 23. Januar 1957 — 10 W 331/56 . . . . .	105
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB § 170b. — Der Ehemann der Kindesmutter ist einem während der Ehe oder innerhalb dreihundertzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen, von ihm aber nicht gezeugten Kind auch dann nicht im Sinne des § 170b StGB unterhaltspflichtig, wenn die Ehelichkeit nicht angefochten worden ist. OLG Hamm v. 17. Januar 1957 — 2 Ss 1621/56 . . . . .	106
2. StGB § 170b. — Die den Unterhalt gewährende Mutter ist „ein anderer“ im Sinne des § 170b StGB, soweit im Einzelfall ihre Unterhaltpflicht der des Vaters ganz oder teilweise im Range nachgeht. OLG Hamm v. 24. Januar 1957 — 2 Ss 1525/56 . . . . .	107
3. StPO § 116; UVollzO Nr. 92; vorl. StrafvollzO Nr. 146. — Wird die Untersuchungshaft mit Zustimmung des Gerichts zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen, so ist für die Anordnung der während der Strafhaft notwendigen Maßnahmen die Vollzugsbehörde zuständig. Sie darf jedoch solche Maßnahmen, die die Durchführung des neuen Verfahrens gefährden könnten, nur mit Zustimmung des Gerichts, das für die Fortdauer der Untersuchungshaft zuständig ist, anordnen. OLG Düsseldorf v. 13. Februar 1957 — (2) Ws 54/57 (110) . . . . .	108

— MBl. NW. 1957 S. 1029/30.

### Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen

#### T a g e s o r d n u n g

für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 20. bis einschließlich  
22. Mai 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am 21. Mai 1957, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt
1	549	Ergänzungswahlen über ehrenamtliche Beisitzer der Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich
2	550	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Wohnungsbauförderungsanstalt
3	551	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt
<b>I. Gesetze</b>		
<b>a) Gesetze in II. Lesung</b>		
4	478 477	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) <b>in Verbindung damit:</b>
	479 477	Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG) <b>und</b>
	480 477	Entwurf eines Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Flehinghaus (CDU)
5	545	Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts <b>Berichterstatter:</b> Abg. Duhues (CDU)
6	552 525	Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der Betriebsberlaubnis für Apotheken <b>Berichterstatter:</b> (wird noch bekanntgegeben)
7	543 499	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen <b>Berichterstatter:</b> Abg. Michel (SPD)
8	547	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NW. S 42) <b>Berichterstatter:</b> Abg. Warczak (Z)
9	548 498	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) <b>Berichterstatter:</b> Abg. Volmert (CDU)
<b>b) Gesetze in I. Lesung</b>		
10	488	<b>Regierungsvorlage</b> Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens
<b>II. Staatsverträge</b>		
11	500	Abkommen über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. September 1956/31. Oktober 1956
<b>III. Haushaltsvorlagen</b>		
12	544	Landeshaushaltsrechnung 1953 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit Stellungnahme der Landesregierung
<b>IV. Ausschußberichte</b>		
13	540	<b>Ausschuß für Verfassungsbeschwerden:</b> Verfassungsrechtliche Prüfung der §§ 2 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 1b, 17 Abs. 1 Ziff. 1 AAG (GV. NW. 1952 S. 423) Aussetzungs- und Vorlagebeschuß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1956 — 4 Sa 103/56
<b>V. Eingaben</b>		
14	553	Beschlüsse zu Eingaben

— MBl. NW. 1957 S. 1029/30.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)